

Satzung der Stadt Bernsdorf über die Mieten und Gebühren auf Märkten der Stadt Bernsdorf

Marktgebührensatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 2000 sowie der §§ 2,3 und 9 des sächsischen Kommunalabgabegesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1998 wird folgende Satzung über die Mieten und Gebühren für Teilnehmer an den Märkten der Stadt Bernsdorf (Marktgebührensatzung) beschlossen.:

§ 1

Miete für stadteigene Verkaufsstände

je Stand und Tag 8,00 Euro
je Stand und Woche 56,00 Euro
je Stand und Monat 150,00 Euro

§ 2

Gebühren für Händlerfahrzeuge und Stände entsprechend § 8 der Marktsatzung

(1) Gebühr pro m² Marktstand 1,00 Euro/Tag
Mindestgebühr 2,60 Euro/Tag

Es wird jeweils auf volle Meter aufgerundet.

(2) Für zusätzlich durch den Verantwortlichen der Stadtverwaltung Bernsdorf genehmigte Kleiderstände wird eine Gebühr von 2,60 Euro/ldf. m erhoben.

(3) Gebühr für Verkaufsmobile beträgt 10,50 Euro/Tag

(4) Abstellgebühr für Fahrzeuge auf dem Marktgelände

Transporter 5,00 Euro
PKW 4,00 Euro
PKW- Anhänger 2,50 Euro

§ 3

Sonstige Gebühren

(1) Für die Entnahme von Elektroenergie wird eine Pauschale von 3,00 Euro/Tag erhoben. Bei nachweisbarem Energieverbrauch sind pro kwh 0,26 Euro zu entrichten. Der Mindestbetrag ist hierbei 1,28 Euro.

(2) Für die Bereitstellung von Wasser wird eine Pauschale von 2,00 Euro/Tag erhoben.

§ 4

Gebühren

In begründeten Fällen kann die Stadtverwaltung Bernsdorf die Gebühren ermäßigen. Dabei sind die Gründe der Ermäßigung und die Berechnungsgrundlage anzugeben. Die Gebührenermäßigung ist zeitlich zu befristen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist zu beachten.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung von Standplätzen entsprechend den Bestimmungen der Marktsatzung, sonst bei tatsächlicher Inanspruchnahme.
- (2) a) Bei erfolgter Dauerzuweisung (für einen Monat und länger) ist die festgesetzte Gebühr nach Gebührenzugang innerhalb der festgesetzten Frist an die Stadtverwaltung Bernsdorf zu überweisen.
b) Bei der Zuweisung von Tagesplätzen ist vom Standplatzinhaber /-nutzer die festgesetzte Gebühr am Stand an den von der Stadtverwaltung Bernsdorf eingesetzten Marktordner gegen Quittung zu entrichten.
- (3) Die Nachweise über die Entrichtung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Sofern die Zuweisung nicht oder nur teilweise genutzt wird oder ihre Nutzung in Folge höherer Gewalt ausnahmsweise nicht möglich ist, besteht kein Anspruch auf Herabsetzung oder Rückzahlung der Gebühren.
- (5) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Märkte benutzt oder benutzen lässt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Heilung

Verfahrens- und Formfehler beim Erlass der Satzung gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung als geheilt, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Bernsdorf geltend gemacht worden sind. Die Satzung gilt dann als von Anfang an gültig zustande gekommen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die „Marktgebührensatzung der Stadt Bernsdorf“ vom 16.03.95 außer Kraft.

Bernsdorf , 01.12.2001
Menzel
Bürgermeister